

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

Zahlungsmodalitäten für Ausbildungsvergütungen bei Beginn der beruflichen Ausbildung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann erhalten Auszubildende in Baden-Württemberg, deren Ausbildungsverträge in den Anwendungsbereich des Tarifvertrags der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) fallen, nach Ausbildungsbeginn grundsätzlich ihre erste monatliche Ausbildungsvergütung?
2. Welche etwaigen Ermessensspielräume sind den Bundesländern eröffnet, Regelungen für Ausbildungen in der Landesverwaltung zu treffen, die sich auf den Beginn der Zahlung der Ausbildungsvergütung auswirken können?
3. Finden zu Beginn der Ausbildung in Ausbildungsberufen der Landesverwaltung gegebenenfalls einführende Schulungskurse statt, die dem vertraglichen Ausbildungsbeginn zeitlich vorgelagert sind und für die daher eine Ausbildungsvergütung nicht gezahlt wird?
4. Welche weiteren Abweichungen vom grundsätzlichen Zahlungsbeginn gemäß Frage 1 sind vor dem Hintergrund denkbar, dass gemäß § 8 Absatz 2 TVA-L BBiG der Zahlungszeitpunkt der monatlichen Ausbildungsvergütung an den Termin gekoppelt ist, zu dem auch die Beschäftigten des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten?

8.3.2025

Sänze AfD

Begründung

Anlässlich des Besuchs einer Gruppe Auszubildender im Landtag äußerten einzelne Teilnehmer gegenüber dem Fragesteller, sie würden es als Nachteil empfinden, dass die Ausbildungsvergütung „erst ab dem dritten Monat“ gezahlt werde. Die Kleine Anfrage zielt deshalb darauf ab, die Zahlungsmodalitäten für Ausbildungsvergütungen gerade zu Beginn der jeweiligen Ausbildungen zu ermitteln.

Antwort

Mit Schreiben 25. März 2025 Nr. FM1-0383-1/1 beantwortet das Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wann erhalten Auszubildende in Baden-Württemberg, deren Ausbildungsverträge in den Anwendungsbereich des Tarifvertrags der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) fallen, nach Ausbildungsbeginn grundsätzlich ihre erste monatliche Ausbildungsvergütung?*

Zu 1.:

Für die Fälligkeit des Ausbildungsentgelts der Auszubildenden des Landes Baden-Württemberg, deren Ausbildungsverträge in den Anwendungsbereich des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) fallen, wird im Tarifvertrag auf die Regelungen zur Fälligkeit des Entgelts der Beschäftigten des Ausbildenden verwiesen (§ 8 Absatz 2 TVA-L BBiG). Danach erfolgt die Zahlung am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat (§ 24 Absatz 1 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder [TV-L]). Fällt der letzte Tag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag als Zahltag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag (§ 24 Absatz 1 Satz 3 TV-L). Diese Regelungen gelten auch für das erste monatliche Ausbildungsentgelt nach Ausbildungsbeginn.

Damit das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) das erste Ausbildungsentgelt entsprechend den tarifvertraglichen Regelungen im Monat des Ausbildungsbeginns auszahlen kann, ist es jedoch erforderlich, dass alle zahlungsrelevanten Unterlagen vollständig und rechtzeitig dem LBV übermittelt werden. Die Zahlung durch das LBV erfolgt unverzüglich nach Meldung der zahlungsrelevanten Kriterien (unter anderem Ausbildungsstatus, Ausbildungsstätte, Dauer der Ausbildung und Adressdaten) durch die jeweilige personalverwaltende Stelle sowie nach vollständiger Übersendung weiterer zahlungsrelevanter Unterlagen (unter anderem Steuermerkmale, Angaben zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung) durch die Auszubildenden zum Fälligkeitstermin nach § 8 Absatz 2 TVA-L BBiG.

- 2. Welche etwaigen Ermessensspielräume sind den Bundesländern eröffnet, Regelungen für Ausbildungen in der Landesverwaltung zu treffen, die sich auf den Beginn der Zahlung der Ausbildungsvergütung auswirken können?*

Zu 2.:

Die tarifliche Regelung des § 8 Absatz 2 TVA-L BBiG in Verbindung mit § 24 Absatz 1 TV-L gilt für alle Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des TVA-L BBiG fallen, und für alle Mitgliedsländer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) gleichermaßen. Eine Auszahlung kann selbstverständlich immer erst dann tatsächlich erfolgen, wenn alle zahlungsrelevanten Informationen, Mitteilungen und Daten, wie zum Beispiel die Mitteilung einer aktuellen Bankverbindung, vorliegen und die personalverwaltenden Stellen und Auszubildenden ihren Mitwirkungspflichten vollständig nachgekommen sind.

3. *Finden zu Beginn der Ausbildung in Ausbildungsberufen der Landesverwaltung gegebenenfalls einführende Schulungskurse statt, die dem vertraglichen Ausbildungsbeginn zeitlich vorgelagert sind und für die daher eine Ausbildungsvergütung nicht gezahlt wird?*

Zu 3.:

Dem Ministerium für Finanzen sind keine einer Ausbildung vorgelagerten verpflichtend zu absolvierenden Schulungskurse beim Ausbildenden durch die zukünftigen Auszubildenden bekannt. Sollte dies im Einzelfall vorkommen, werden selbstverständlich alle Tätigkeiten nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes mit dem gesetzlichen Mindestlohn vergütet.

4. *Welche weiteren Abweichungen vom grundsätzlichen Zahlungsbeginn gemäß Frage 1 sind vor dem Hintergrund denkbar, dass gemäß § 8 Absatz 2 TVA-L BBiG der Zahlungszeitpunkt der monatlichen Ausbildungsvergütung an den Termin gekoppelt ist, zu dem auch die Beschäftigten des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten?*

Zu 4.:

Wie unter Ziffer 1 bereits ausgeführt, kann das LBV erst nach Erhalt aller zahlungsrelevanter Daten und Unterlagen durch die personalverwaltenden Stellen sowie die Auszubildenden das Ausbildungsentgelt auszahlen. Insbesondere sind die Auszubildenden ihrerseits durch die Mitteilung eines Bankkontos und anderer zahlungsrelevanter Angaben in der Verantwortung, dass die Überweisung ihres Ausbildungsentgelts auch tatsächlich rechtzeitig erfolgen kann.

Sollte es aufgrund unvollständiger Mitteilungen der personalverwaltenden Stellen oder unvollständiger Unterlagen der Auszubildenden zu einer verzögerten Auszahlung zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses kommen, erfolgt die Zahlung nach Vorliegen aller benötigter Daten rückwirkend für alle vertraglich vereinbarten Monate unter sofortiger Anweisung einer Abschlagszahlung für die bis dahin fälligen Bezüge.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen